

Ausschüsse und Arbeitsgruppen

Quelle: CVCE. European Navigator. Susana Muñoz, Raquel Valls.

Urheberrecht: (c) CVCE.EU by UNI.LU

Sämtliche Rechte auf Nachdruck, öffentliche Verbreitung, Anpassung (Stoffrechte), Vertrieb oder Weiterverbreitung über Internet, interne Netzwerke oder sonstige Medien für alle Länder strikt vorbehalten. Bitte beachten Sie den rechtlichen Hinweis und die Nutzungsbedingungen der Website.

URL: http://www.cvce.eu/obj/ausschusse_und_arbeitsgruppen-de-095df3b3-4959-4a09-aaeb-e5649940c9cc.html

Publication date: 08/07/2016



Ausschüsse und Arbeitsgruppen

Das Ausmaß seiner Befugnisse zwingt den AStV zur Bildung von Arbeitsgruppen und Ausschüssen, die Vorarbeiten und Untersuchungen durchführen. Andere Gruppen oder Ausschüsse werden vom Rat selbst eingesetzt. Die Ausschüsse und Arbeitsgruppen können nur vom Rat oder dem AStV oder mit ihrer Zustimmung gebildet werden. Die Gründungsverträge sehen jedoch die Einrichtung bestimmter Sonderausschüsse zur Koordinierung der Ratsaktivitäten in bestimmten Bereichen vor. Außerdem wurde mit der Entscheidung der Regierungsvertreter der Mitgliedstaaten vom 12. Mai 1960 der Sonderausschuss Landwirtschaft (SAL) zur Beschleunigung der im EWG-Vertrag vorgesehenen gemeinsamen Agrarpolitik eingerichtet. Der SAL sowie die durch die Verträge und vom Rat eingerichteten Ausschüsse sind als „hochrangige Ausschüsse“ bekannt.

Die Arbeitsgruppen tagen nach Bedarf und entsprechend der jeweiligen Sachgebiete, um Berichte für den AStV (oder den SAL) zu verfassen. Es gibt "ad hoc"-Gruppen, die für eine bestimmte Dauer eingerichtet werden, sowie "ständige" Themengruppen.

Die Liste der Vorbereitungsgremien des Rates wird regelmäßig vom Generalsekretariat des Rates aktualisiert und veröffentlicht. Nur die Ausschüsse und Arbeitsgruppen auf dieser Liste können als Vorbereitungsgremien des Rates tagen.

Auf dieser Liste stehen auch horizontale Gruppen, die eng mit dem AStV zusammenarbeiten und dessen Tagungen vorbereiten: die Antici-Gruppe, die Mertens-Gruppe und die Gruppe „Freunde des Vorsitzes“. Die Vorbereitungsgruppe des AStV II oder *Antici-Gruppe* wurde im Jahre 1975 auf Vorschlag des italienischen Vorsitzes im AStV II eingerichtet. Im Jahre 1993 wurde die Vorbereitungsgruppe des AStV I oder *Mertens-Gruppe* unter belgischem Vorsitz ins Leben gerufen. Diese Gruppen setzen sich aus den Assistenten der Ständigen Vertreter und der Stellvertreter der Ständigen Vertreter zusammen und befassen sich mit der Aufstellung der Tagesordnung des AStV. Die *Gruppe der Freunde des Vorsitzes* tritt als *ad hoc*-Instanz zu Querschnittsfragen zusammen und soll unter der Ägide des AStV die themenübergreifenden Aspekte einer Angelegenheit untersuchen.

Die hochrangigen Ausschüsse

Zahlreiche **Sonderausschüsse** bereiten die Arbeiten des Rates vor und koordinieren seine Aktivitäten in bestimmten Bereichen. Zu den wichtigsten gehören:

- der Sonderausschuss Landwirtschaft (SAL),
- der Wirtschafts- und Finanzausschuss,
- der Besondere Ausschuss gemäß Artikel 133,
- das Politische und Sicherheitspolitische Komitee (PSK),
- der Koordinierungsausschuss gemäß Artikel 36.

— Der **Sonderausschuss Landwirtschaft (SAL)** bereitet die Arbeiten des Rates in Fragen der Gemeinsamen Agrarpolitik vor. Er wurde mit Beschluss der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 12. Mai 1960 über die beschleunigte Verwirklichung der Vertragsziele eingesetzt und ist somit der einzige Ausschuss, der durch eine Entscheidung der Regierungen entstanden ist. Im Unterschied zu den anderen Ausschüssen erstattet der SAL unmittelbar dem Rat „Landwirtschaft“ Bericht, ohne Umweg über den AStV.

— Der **Wirtschafts- und Sozialausschuss** wird zu Beginn der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion am 1. Januar 1999 ins Leben gerufen und tritt somit an die Stelle des **Währungsausschusses** (Artikel 114 EG-Vertrag, 1992 durch den Vertrag von Maastricht eingerichtet). Er

war ursprünglich in Artikel 114 des EWG-Vertrags vorgesehen und war der erste durch den Rat eingesetzte Ausschuss.

Der Wirtschafts- und Finanzausschuss hat nur beratende Aufgaben. Dazu gehören:

- Formulierung von Stellungnahmen an die Adresse des Rates oder der Kommission auf Antrag eines dieser Organe oder auf eigene Initiative;
- Beobachtung der finanziellen und wirtschaftlichen Lage der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und die diesbezügliche Berichterstattung an den Rat und die Kommission;
- Beitrag zu den Vorarbeiten des Rates bezüglich der Wirtschafts- und Währungspolitik;
- Untersuchung der Lage im Bereich der Kapitalbewegungen und der Zahlungsfreiheit und Berichterstattung an die Kommission und den Rat über die Ergebnisse dieser Untersuchungen.

Die Mitgliedstaaten, die Kommission und die Europäische Zentralbank ernennen jeweils höchstens zwei Mitglieder.

— Der vom Rat ernannte **Besondere Ausschuss gemäß Artikel 133**, der seit dem Inkrafttreten des Vertrags von Amsterdam so genannt wird und vorher unter der Bezeichnung **Ausschuss „Artikel 133“** bekannt war, unterstützt die Kommission bei handels- und zollpolitischen Verhandlungen, die diese im Namen der Gemeinschaft führt. Nach der Reform durch den Vertrag von Nizza aus dem Jahre 2001 muss die Kommission dem Ausschuss regelmäßig Bericht über den Stand der Verhandlungen erstatten (Artikel 133 EG-Vertrag). Der Ausschuss informiert den Rat über den Verlauf der Verhandlungen, die zum Abschluss von Übereinkommen führen.

— Das **Politische und Sicherheitspolitische Komitee (PSK)** (diese neue Bezeichnung für das **Politische Komitee** geht auf den Vertrag von Nizza zurück) wurde Anfang der 70er Jahre im Rahmen der europäischen politischen Zusammenarbeit ins Leben gerufen. Seine neue Rolle wird im EU-Vertrag von 1992 definiert: Das Komitee verfolgt die internationale Lage in den Bereichen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) und trägt durch Stellungnahmen zur Festlegung der Politiken bei. Ferner überwacht es die Durchführung vereinbarter Politiken. Seit Inkrafttreten des Vertrags von Nizza kann der Rat das Komitee zum Zweck und für die Dauer einer Operation zur Krisenbewältigung ermächtigen, geeignete Beschlüsse hinsichtlich der politischen Kontrolle und strategischen Leitung der Operation zu fassen (Artikel 25 EU-Vertrag). Das Komitee ist für die Vorbereitung des Rates „Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen“ und für die Vorbereitung der Beratungen und der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates in Fragen der GASP verantwortlich.

— Der im EU-Vertrag vorgesehene **Koordinierungsausschuss „Artikel 36“** (vor Inkrafttreten des Vertrags von Amsterdam unter der Bezeichnung **Koordinierungsausschuss „Artikel K.4“** bekannt) hat zusätzlich zu seiner Koordinierungstätigkeit die Aufgabe, Stellungnahmen zu formulieren und zur Vorbereitung der Arbeiten des Rates beizutragen.

Zusätzlich zu diesen durch die Verträge eingesetzten Ausschüssen gibt es Ausschüsse, die durch einen Rechtsakt des Rates eingerichtet werden.

— Der **Ausschuss für Wirtschaftspolitik** ersetzte im Jahre 1974 den Ausschuss für Konjunkturpolitik, den Ausschuss für Haushaltspolitik und den Ausschuss für mittelfristige Wirtschaftspolitik. Der neue Ausschuss sollte bei der Koordinierung der kurzfristigen und mittelfristigen Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft mitwirken.

— Der vom Rat im Jahre 2001 eingesetzte **Militärausschuss der Europäischen Union (EUMC)** setzt sich aus den Generalstabschefs der Mitgliedstaaten zusammen, die durch ihre militärischen Delegierten vertreten werden. Er hat die Aufgabe, dem Politischen und Sicherheitspolitischen Komitee (PSK) Empfehlungen im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) zu geben und es militärisch zu beraten.

Der EUMC ist das Forum für die militärische Konsultation und Kooperation zwischen den Mitgliedstaaten der Union im Bereich der Konfliktverhütung und der Krisenbewältigung.